

Rechnungsposten zusammensetzt, bedarf es keiner Aufschlüsselung der Rechnungsposten im Mahnbescheid. Die entsprechend notwendige Substantiierung kann im Laufe des Rechtsstreits beim Übergang in das streitige Verfahren nachgeholt werden (vgl. BGH, Urteil vom 6. Dezember 2001 - VII ZR 183/00, aaO). Umfasst der im Mahnbescheid geltend gemachte Betrag dagegen mehrere, nicht auf einem einheitlichen Anspruch beruhende und deshalb selbständige Einzelforderungen, so bedarf es bereits einer Aufschlüsselung im Mahnbescheid, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf Rechnungen und sonstige Urkunden. In diesen Fällen kann eine Individualisierung nach Ablauf der Verjährungsfrist im anschließenden Streitverfahren nicht nachgeholt werden (BGH, Urteile vom 17. November 2010 - VIII ZR 211/09, aaO; vom 21. Oktober 2008 - XI ZR 466/07, aaO)." Wie § 97a Abs. 2 S. 3 UrhG 2013 nunmehr auch verdeutlicht, handelt es sich bei den streitgegenständlichen Ansprüchen nicht nur um Rechnungspositionen eines einheitlichen Anspruchs (dazu BGH NJW 2013, 3509), sondern um dem Wesen nach unterschiedliche Ansprüche aufgrund unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen. Selbst wenn man trotz erheblicher Bedenken § 97 Abs. 2 UrhG als einheitliche Anspruchsgrundlage annähme, handelte es sich nicht um Rechnungspositionen eines einheitlichen Anspruchs, sondern um voneinander unabhängige, selbständige Ansprüche auf Schadensersatz einerseits und Aufwendungsersatz andererseits.

Der Beklagte hätte vorliegend somit unter Berücksichtigung eines etwaigen im Mahnbescheid genannten Anspruchsschreibens aus dem Mahnbescheid erkennen können müssen, welche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Mit dem Mahnbescheid wurde eine Forderung über 1.298,00 € "Schadenersatz aus Unfall/Vorfall gem. Schadensersatz 209 vom 09.05.09" geltend gemacht. Auf eine Anspruchsschreiben wird damit im Mahnbescheid schon nicht Bezug genommen. Das Abmahnschreiben datiert vom 06.07.2009 und ist mit Datum im Mahnbescheid nicht bezeichnet. Selbst wenn man dieses aber dennoch berücksichtigen würde, hätte der Beklagte auch unter Berücksichtigung des Abmahnschreibens nicht klar erkennen können, welche Ansprüche im Mahnbescheid gegen ihn geltend gemacht werden. In dem genannte Schreiben vom 06.07.2009 wird schon keine Forderung über 1.298,00 € genannt. Auch ergibt sich keine Aufschlüsselung in Anwaltskosten und Schadensersatz. Vielmehr wird ein Vergleich angeboten, nach welchem ein nicht bezifferte Schadensersatzanspruch auf 400 € reduziert werden soll und von Anwaltskosten in Höhe von 1.379,80 € netto die Rede ist.

Da sich somit weder aus dem Mahnbescheid noch aus dem in Bezug genommenen Schreiben

eine Aufschlüsselung der aus zwei Einzelforderungen bestehenden Gesamtforderung ersehen lässt und somit die beklagte Partei aus dem Mahnbescheid nicht erkennen konnte, welche Ansprüche in welcher Höhe gegen sie geltend gemacht werden, konnte keine Hemmung eintreten.

Soweit sich die Klägerseite auf einen Neubeginn der Verjährungsfrist wegen Anerkenntnisses gem. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB beruft, bleibt dieser Einwand für das Gericht unverständlich. Dass die Klägerin selbst ggf. gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten ein Anerkenntnis betreffend deren Honorarforderung abgegeben hat erscheint irrelevant. Relevant wäre nach Auffassung des Gerichts lediglich ein Anerkenntnis der Beklagtenseite, da streitgegenständlich ein Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin gegenüber dem Beklagten ist. Dass die Forderung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen die Klägerin selbst verjährt sei, wurde schon nicht eingewandt.

Hinsichtlich des daneben geltend gemachten lizenzanalogen Schadensersatzanspruchs dürfte hingegen § 852 BGB greifen (s. dazu BGH, 27.10.2011, I ZR 175/10, GRUR 2012, 715, zitiert nach Juris, dort Rz. 40-41; OLG Hamm, 07.09.2010, I-4 U 37/10, zitiert nach Juris, dort Rz. 26), so dass noch keine Verjährung eingetreten sein dürfte. § 852 S. 2 BGB gilt für Fälle, in denen der Schuldner auf Kosten des Verletzten etwas durch unerlaubte Handlung erlangt hat. Die Vorschrift dürfte über § 102 S. 2 UrhG auch vorliegend anwendbar sein. Die kurze deliktische Verjährung gilt in solchen Fällen nur für die konkreten Schäden, um welche das Vermögen des Gläubigers gemindert ist. Die Vorteile, um welche das Vermögen des Schädigers infolge der unerlaubten Handlung gemehrt ist, sind hingegen im Verhältnis zum Gläubiger eine ungerechtfertigte Bereicherung. Da die Herausgabe des Erlangten, also der Gebrauch des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung, seiner Art nach nicht herausgegeben werden kann, dürfte gemäß § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz in Form der angemessenen Lizenzgebühr geschuldet sein.

2. Täterhaftung

Nach oben stehendem dürfte damit lediglich noch in Frage stehen, ob der Beklagte als Täter auf Schadensersatz haftet.

Hinsichtlich dem Umstand, dass die Ehefrau und der Sohn des Beklagten nach dessen Angaben Zugriff zu dem Internet hatten und auch als mögliche Täter in Betracht kommen, dürfte noch Beweis zu erheben sein, wobei die Klägerin im vorliegenden Fall für die Täterschaft des Beklagten bzw. für das Vorliegen der Voraussetzungen der Täterschaftsvermutung beweisbelastet ist. Bis-

lang wurde neben der Parteivernehmung des Beklagten kein Beweis angeboten.

Die Tätervermutung dürfte im vorliegenden Fall nach derzeitigem Sachstand aufgrund des Vortrags des Beklagten nicht greifen. Nach der neuen Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12 - Bearshare) ist eine tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dies ist nach dem BGH beispielsweise dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. Die Vermutung greift also bereits nicht ein und muss in diesen Fällen somit auch nicht durch den Beklagten erschüttert oder entkräftet werden. Will sich der Rechtsinhaber auf die tatsächliche Vermutung dennoch berufen, muss er vielmehr selbst deren Voraussetzungen darlegen und gegebenenfalls beweisen. Im vorliegenden Fall obliegt es damit also der Klägerin zu beweisen, dass der Beklagte selbst Täter ist. Vermag sie dies nicht, stünde der Klägerin noch die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass jedenfalls keine anderen Anschlussnutzer als der Beklagte in Betracht kommen. Wenn letzteres gelingt und damit ein auf Lebenserfahrung beruhender typischer Geschehensablauf wie bei einem Anschlussinhaber, der alleinigen Zugriff zum Internetanschluss hat, angenommen werden kann, käme das Eingreifen der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Beklagten gegebenenfalls wieder in Betracht.

Das Gericht schlägt den Parteien zur Vermeidung eines kosten- und zeitintensiven Rechtsstreits mit Beweisaufnahme sowie etwaiger Folgeverfahren gegen Familienangehörige des Beklagten gem. § 278 Absatz 6 Zivilprozessordnung (ZPO) folgenden Vergleich vor, der insbesondere auch das Vergleichsangebot der Klägerseite vom 28.05.2014 (zum Schadensersatz) berücksichtigt:

1. **Der Beklagte zahlt an die Klägerin 150 €.**
2. **Damit sind sämtliche Geldzahlungsansprüche aus der streitgegenständlichen Nutzungshandlung, auch gegenüber den Familienangehörigen des Beklagten, abgegolten.**
3. **Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.**

Die Parteien haben Gelegenheit zur Stellungnahme **innerhalb von zwei Wochen**.

Sollte kein Vergleich zustande kommen, erhält die Klägerseite Gelegenheit zur Stellungnahme zu

den gerichtlichen Hinweisen **innerhalb von zwei weiteren Wochen**. In diesem Fall wird im Anschluss ein Verhandlungstermin anberaumt werden.

[Redacted]

Richterin

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift

[Redacted] 14
[Handwritten signature]

Erkundsbeamt der Geschäftsstelle

